

FORUM BERGBAU UND WASSER

IM STIFTERVERBAND

SATZUNG

in der Fassung vom 28. Januar 2019

§ 1 NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Forum Bergbau und Wasser.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Hydrogeologie, insbesondere im Hinblick auf kurz-, mittel- und langfristige Chancen und Risiken des Anstiegs von Grubenwasser nach der Einstellung des Steinkohleabbaus unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Konsequenzen.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - » Durchführung und Förderung von Grundlagen- und Begleitforschung
 - » Vergabe von Forschungsaufträgen
 - » die Evaluation anderen Ortes erarbeiteter Erkenntnisse
 - » die Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und
 - » die Vermittlung und Publikation der gewonnenen Erkenntnisse an Fachwelt und interessierte Öffentlichkeit.

§ 3 DAUER DER STIFTUNG

- (1) Bei der Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung auf Zeit. Die Stiftung endet und wird aufgelöst, ohne dass es eines Beschlusses gem. § 12 dieser Satzung bedarf mit Ablauf des vierten vollständigen Kalenderjahres nach Errichtung der Stiftung.

FORUM BERGBAU UND WASSER

IM STIFTERVERBAND

- (2) Wenn vor Ablauf des in Abs. 1 genannten Beendigungszeitpunkts der Stiftung weitere Zuwendungen in Höhe von insgesamt mindestens 100.000 Euro anfallen, kann das Kuratorium durch einen einstimmigen Beschluss die Existenzzeit der Stiftung um weitere um weitere zwei volle Kalenderjahre beschließen. Dieser Beschluss ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Existenzzeitraums gem. Abs. 1 zu fassen.

§ 4 SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLIEßLICHKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 5.000.000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro), zahlbar gem. Abs. 3, ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung innerhalb des in § 3 bestimmten Zeitraums zu verwenden, es ist nicht dauerhaft zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird in fünf Raten zu je eine Million Euro zum 1.4. eines jeden Jahres, erstmals im Jahr der Errichtung der Stiftung, gezahlt.

§ 6 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Das Stiftungsvermögen, die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 7 KURATORIUM *

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern.
Mitglieder sind:

- a.) Dr. Wilhelm Struckmeier, Dir. u. Prof. a.D., wohnhaft in, 31303 Burgdorf,
- b.) Prof. Dr. rer. nat. Christian Melchers, Technische Hochschule Georg Agricola, wissenschaftlicher Leiter des Forschungszentrums Nachbergbau, Gebäude 2, Raum 302, Hemer Str. 45, 44787 Bochum,

* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.

FORUM BERGBAU UND WASSER

IM STIFTERVERBAND

- c.) Prof. Dr. Christian Wolkersdorfer, Tshwane University of Technology, South African Research Chair for Acid Mine Drainage Treatment, Private Bag X680, Pretoria 0001, Staatsartillerie Road, Pretoria West (South Africa),
 - d.) Lehrstuhl für angewandte Geologie/Hydrogeologie,
 - e.) Prof. Dr. Georg Wieber, Johannes Gutenberg Universität Mainz, Institut für Geowissenschaften, Fritz von Unruh Straße 33, 56077 Koblenz,
 - f.) „Assoz. Prof. Dr. Sylke Hilberg, Universität Salzburg“,
 - g.) ein Vertreter des Stifterverbandes.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 1 bleiben für die gesamte Existenzdauer der Stiftung gem. § 3 im Amt.
 - (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern einstimmig benannt. Dem Kuratorium sollen ausschließlich Personen angehören, die wissenschaftliche Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick den Stiftungszweck vorweisen können.
 - (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann für einzelne oder alle Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund der gegebenen Umstände geboten erscheint.
 - (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen einstimmig aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 8 AUFGABEN

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks, welche konkreten Forschungsvorhaben auf welche Weise durchgeführt werden. Dabei unterliegt das Kuratorium ausschließlich den Vorgaben der Satzung.
- (3) Das Kuratorium hat alle zwölf Monate einen ausführlichen Bericht über die Aktivitäten der Stiftung im abgelaufenen zwölf-Monatszeitraum in geeigneten Medien (Homepage, Pressemitteilung, Pressekonferenz, Pressemeldung etc.) zu veröffentlichen und zwar einschließlich Mitteilung der geförderten Forschungsvorhaben, der Empfänger von Mitteln sowie der Ergebnisse der von der Stiftung geförderten Forschungsvorhaben. Das Kuratorium soll dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung der Angaben zu geförderten Forschungsvorhaben und auch der Ergebnisse der geförderten Forschungen uneingeschränkt zulässig ist.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, entscheidet das Kuratorium mit einer Mehrheit von 5/7 der Mitglieder des Kuratoriums. Die Bestimmung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind als Sitzungen mit persönlicher Teilnahme der Kuratoriumsmitglieder abzuhalten, wobei eine

FORUM BERGBAU UND WASSER

IM STIFTERVERBAND

Teilnahme per Videokonferenz und/oder Fernsprengerät (Telefon) als persönliche Teilnahme an einer Kuratoriumssitzung gilt. Ein abwesendes Kuratoriumsmitglied kann nach der Kuratoriumssitzung zudem in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Kuratoriumssitzung seine Stimme nachträglich abgeben.

- (3) Beschlüsse können auf Initiative des Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreters auch im schriftlichen Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und den anderen Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.
- (5) Das Kuratorium kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten zu Form und Frist der Einberufung von Kuratoriumssitzungen und weitere Regelungen über die Arbeitsweise des Kuratoriums festlegen kann.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen des Kuratoriums und nur einstimmig gefasst werden.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 10 TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er überprüft und kontrolliert die Verwendung der Mittel durch die Mittelempfänger auf Grundlage der Berichte und Nachweise des jeweiligen Mittelempfängers auf Plausibilität.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 ZWECKÄNDERUNG

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, können Kuratorium und Stifterverband einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit Bergbau zu liegen.

FORUM BERGBAU UND WASSER

IM STIFTERVERBAND

§ 12 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Fachsektion Hydrogeologie e.V. (FH-DDGV) in Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

FORUM BERGBAU UND WASSER
IM STIFTERVERBAND

SATZUNGSÄNDERUNG

Im Jahre 2017 hat die RAG Aktiengesellschaft die Stiftung

Forum Bergbau und Wasser

als nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutschen Wissenschaft e.V. errichtet. Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Hydrogeologie und wurde mit einem Vermögen von 5.000.000,00 EUR dotiert.

Auf Beschluss des Stiftungskuratoriums vom 14.05.2018 und vom 10.12.2018 wurde die Satzung in § 3 Abs.2, § 5 Abs.3, § 7 Abs.1a, 1d, 1f, § 8 Abs.2, Abs. 3, § 9 Abs.2, Abs.3 und § 13 geändert.

Für die Stiftung:

Essen, 28.1.19



.....
Rainer Lüdtke

Für den Stifterverband:

Essen,



.....
Erich Steinsdörfer

(Geschäftsführer der Deutsches Stiftungszentrum GmbH
und Bevollmächtigter des Stifterverbandes)



.....
Dr. Markus Heuel

(Bevollmächtigter des Stifterverbandes)